

Berlin, 28. Juli 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Referentenentwurf Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung

Referentenentwurf des BMWK vom 28. Juli 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Notwendigkeit der kurzfristigen Weitergabe der Umlage und Folgenabschätzung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Weitergabe der Umlage in der Lieferkette.....</b>	<b>5</b>
3.1	Regelung zur Weitergabe an die Letztverbraucher erforderlich .....	6
3.2	Anlehnung an § 41 Abs. 6 EnWG .....	7
3.3	Regelungsvorschlag .....	8
<b>4</b>	<b>Weitere Anmerkungen.....</b>	<b>9</b>
4.1	Zum Anwendungsbereich.....	9
4.2	Zur Bestimmung der „Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung“ .....	10
4.3	Zum Anspruch von Gasimporteuren gegen den MGV auf finanziellen Ausgleich.....	11
4.4	Zur Schadensminderungspflicht der Gasimporteure .....	11
4.5	Zum Umlagezeitraum .....	11
4.6	Zum Erfüllungsaufwand.....	12
4.7	Erstmalige Erhebung der Gasbeschaffungsumlage zum 1. November 2022 .....	12

## **1 Vorbemerkung**

Am 28. Juli 2022 hat das BMWK den Referentenentwurf einer Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung) vorgelegt.

Dem BDEW wurde Gelegenheit gegeben, dem BMWK innerhalb eines Tages Anmerkungen zu dem Entwurf zu übersenden. Von dieser Möglichkeit macht der BDEW mit der vorliegenden Stellungnahme Gebrauch.

Die Einführung einer Gasbeschaffungsumlage zum 1. Oktober 2022 ohne die Möglichkeit einer gleichzeitigen und rechtssicheren Weitergabe der Umlage von Energieversorgungsunternehmen an Letztverbraucher stellt die Energieversorgungsunternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Die schnelle und verlässliche Weitergabe von Ersatzbeschaffungskosten in Form der geplanten Gasbeschaffungsumlage an Letztverbraucher ist eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung der Liquidität der Energieversorgungsunternehmen. Der Verordnungsentwurf sieht jedoch kein kurzfristiges Preisanpassungsrecht vor. Dies ist aus Sicht des BDEW zwingend nachzuholen. Das Fehlen einer kurzfristigen und praktikablen Weitergabemöglichkeit der Umlage kollidiert mit dem Sinn der Verordnung und § 26 EnSiG, die das Energieversorgungssystem in Gänze stabilisieren soll.

## **2 Notwendigkeit der kurzfristigen Weitergabe der Umlage und Folgenabschätzung**

Ohne eine gleichzeitige und rechtssichere Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage sind Energieversorgungsunternehmen an die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechte gebunden (u.a. § 5 Abs. 2 GasGVV, § 41 Abs. 5 EnWG, AGBs). Eine Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage zum 1. Oktober 2022 ist aufgrund der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Vorankündigungsfristen bei einer Vielzahl von Verträgen nicht möglich. Bei einer Veröffentlichung der Umlage nur 6 Wochen vor Einführung bzw. Änderung könnte die Umlage nicht rechtzeitig an die Letztverbraucher weitergereicht werden.

Dies trifft in besonderem Maße für die Grundversorgung zu. Gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV sind Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist zudem verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Hierfür sind die vorgesehenen 6 Wochen zwischen erstmaliger Veröffentlichung der Umlage zum 15. August 2022 und erstmaliger Erhebung der Umlage zum 1. Oktober 2022 nicht ausreichend. So sind eine Reihe von Vorbereitungen zu treffen. Allein für die in vielen

Unternehmen erforderliche Freigabe der Erhöhung der Grundversorgungstarife in den (kommunalen) Aufsichtsgremien werden mindestens 2 Wochen benötigt. Hinzu kommt der Aufwand für die individuelle briefliche Information der 12,8 Mio. Haushaltskunden. Laut Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2021 wurden im Lieferjahr 2020 17 % aller Haushaltskunden in der Grundversorgung beliefert [41,2 TWh/Jahr].

Auch im Sondervertragskundenbereich ist eine fristgerechte Preisanpassung zum 1. Oktober 2022 bei einer Vielzahl der Letztverbraucher nicht möglich, da mit diesen Kunden – auch im Sinne des Verbraucherschutzes – Festpreisverträge oder Verträge mit geltender Preisgarantie über den 1. Oktober 2022 hinaus vereinbart wurden. Energieversorgungsunternehmen belieferten 83 % aller Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung im Jahr 2020 [203,2 TWh/Jahr]. In welchem Verhältnis sogenannte Festpreisverträge und variable im Sondervertragskundenbereich durch den Energieversorger vereinbart wurden ist unterschiedlich. Es sind aber durchaus Konstellationen üblich in denen ein EVU mehr als 70% seiner Endkundenverträge mit einem Festpreis ausgestaltet hat. Dazu zählen auch in nicht unerheblichem Umfang Verträge, die eine Weitergabe einer staatlich veranlassten Umlage nicht vorsehen. Das EVU wäre in solchen Fällen gezwungen, die Umlage selbst zu tragen. Das wäre in hohem Maße unbillig und ungerecht. Insbesondere Energieversorgungsunternehmen mit einem hohen Grundversorgungsanteil und/oder einem hohen Anteil von Festpreisverträgen bzw. Verträgen mit Preisgarantien über den 1. Oktober hinaus müssten erhebliche Mehrkosten tragen.

#### Ein Beispiel

Unter der Annahme eines Jahresverbrauchs in Höhe von 20.000 kWh (Einfamilienhaus) und einem angenommen monatlichen Verbrauch im Winterhalbjahr in Höhe 3.000 kWh ergäben sich bei einer Gasbeschaffungsumlage in Höhe von 1,5 – 3 ct/kWh Belastungen für Energieversorger in Höhe von 45 – 90 € pro Kunde und Monat, in welchem keine Preisanpassung möglich ist. Dieser Beitrag wird zusätzlich erhöht, durch einer fehlenden rechtssicheren Weitergabemöglichkeit der Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Bei Mehrfamilienhaushalten sind die Belastungen nur unwesentlich geringer. Der Verordnungsentwurf deutet zudem Umlagehöhen von 1,5- 5 Cent an, so dass die Verluste eines Unternehmens schnell die Millionenhöhe erreichen.

Hochgerechnet auf den Kundenstamm eines Energieversorgungsunternehmens und einer fehlenden Preisanpassungsmöglichkeit ergeben sich starke finanzielle Belastungen, welche die Liquidität der Energieversorgungsunternehmen erheblich in Gefahr bringen. Dies verschärft sich mit jedem Monat, in dem kein Weiterreichen der Umlage an Letztverbraucher aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen möglich ist. So entstünde (überschlägig) bei

100.000 Kunden mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 20.000 kWh je nach Höhe der Umlage ein finanzieller Schaden zwischen 40 und 100 Mio. Euro p.a.

Auch im weiteren Verlauf der Lieferkette ist das fehlende kurzfristige Recht zur schnellen Weitergabe der Umlage kritisch zu sehen. Der Verordnungsentwurf sieht in § 5 Abs. 4 eine Möglichkeit der Anpassung der Umlage alle drei Monate vor. Sofern die Gasbeschaffungsumlage erheblich schwankt, stehen Energieversorgungsunternehmen damit vor einem erneuten Problem. In diesem Fall müssten Energieversorgungsunternehmen wiederholt ihre Preise anpassen. Dies führt im Massenkundenbereich faktisch dazu, dass immer nur mit einer Verzögerung von einem Monat die geänderte Umlagehöhe an die Letztverbraucher weitergegeben werden kann. Rein rechnerisch genügt die vorgesehene Ankündigungsfrist für Änderungen der Umlage zwar, um bestehende Preisanpassungsfristen gegenüber Letztverbrauchern einzuhalten, der Verordnungsgeber berücksichtigt dabei jedoch nicht, dass hierzu jeweils entsprechende Preismailings an eine Vielzahl von Adressaten vorzubereiten und zu versenden sind. Zudem sind Preiskalkulationen durchzuführen und Entscheidungsgremien zu befassen. Es ist daher ausgeschlossen, dass Versorger die Umlage jeweils zeitgleich zum Wirksamwerden ihrer Anpassung durchreichen können. Je nach Höhe der Umlage kann aber – insbesondere während der Heizperiode – bereits ein einziger Monat, in dem der Lieferant mit der Umlage in Vorlage treten muss, zu erheblichen Liquiditätsschwierigkeiten führen.

Es ist daher im Sinne der Gesamtregelung zwingend sicherzustellen, dass die Umlage entlang der Lieferkette schnell und pragmatisch gewälzt werden kann. So heißt es im Vorspann der Verordnung richtig:

*„Entlang der Lieferkette kann es zudem zu einer Unterbrechung der Weitergabe der Preisanpassungen kommen. Dies würde absehbar zu erheblichen finanziellen Belastungen einzelner Energieversorgungsunternehmen in der Lieferkette bis zu ihrem Ausfall durch Insolvenz führen und würde wiederum die Erfüllung einer Vielzahl von Lieferverträgen gefährden.“*

### **3 Weitergabe der Umlage in der Lieferkette**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EnSiG kann eine Rechtsverordnung erlassen werden, *„in der abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 3 geregelt werden kann, dass an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ein durch eine saldierte Preisanpassung finanzieller finanzieller Ausgleich tritt“*.

Mit Inkrafttreten einer solchen Rechtsverordnung dürfen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 EnSiG die Preisanpassungsrechte nach § 24 Abs. 1 Satz 3 EnSiG nicht mehr ausgeübt werden. Darin ist geregelt, dass alle **durch Preissteigerungen** betroffenen Energieversorgungsunternehmen

entlang der Lieferkette das Recht haben, ihre **Gaspreise** gegenüber ihren Kunden **auf ein angemessenes Niveau anzupassen**.

Damit soll in der Verordnung nach § 26 EnSiG das allgemeine Preisanpassungsrecht des § 24 (1) Satz 3 EnSiG durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt werden, der durch eine saldierte Preisanpassung finanziert wird.

In dem vorliegenden Referentenentwurf zu einer Gaspreisanpassungsverordnung werden dementsprechend ausschließlich Mechanismen für die Bestimmung eines Ausgleichs geregelt, der von dem MGV an die Importeure als Ersatz der erhöhten Beschaffungskosten gezahlt wird (§ 2 GaspreisanpassungsV). Der MGV ist berechtigt, die Kosten des Ausgleichs auf die Bilanzkreisverantwortlichen umzulegen (§ 3 Abs. 1 GaspreisanpassungsV). Die Weiterbelastung der Umlage in der Lieferkette durch den BKV an die Lieferanten und an die Letztverbraucher wird in der GaspreisanpassungsV allerdings nicht geregelt, sondern nur in § 7 Abs. 2 im Rahmen der Transparenzvorschriften und in der Verordnungsbegründung erwähnt. Der Umlagemechanismus wird damit nicht vollständig abgebildet.

### **3.1 Regelung zur Weitergabe an die Letztverbraucher erforderlich**

Es ist zwingend zu regeln, dass auch die Lieferanten die Mehrkosten im Wege des hier zu etablierenden Umlagemechanismus zügig und effizient an die Letztverbraucher auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung direkt weitergeben können.

Um eine solidarische Weitergabe der Mehrkosten über alle Letztverbraucher zu erreichen und so die Belastung für jeden Einzelnen geringer zu halten, ist eine gesetzlich verpflichtende Weitergabe der Umlage unabhängig vom vertraglichen Verhältnis (z. B. Grundversorgung, Normsonderkundenvertrag, Festpreisvertrag) und eventuell noch geltender Preisgarantien notwendig.

Wären die Lieferanten auf vertragliche oder bestehende gesetzliche Preisanpassungsrechte angewiesen, bedürfte die Weitergabe an Endkunden der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Vorankündigungsfrist (für viele Kunden dürften traditionell 6 Wochen Ankündigungsfrist vereinbart sein). Bei einer Veröffentlichung der Umlage 6 Wochen vor Einführung bzw. Änderung – würde diese als Preisanpassung gewertet und nicht direkt durchgereicht werden – könnte die Umlage nicht rechtzeitig an die Letztverbraucher weitergegeben werden, weder bei Einführung der Umlage noch bei späteren Erhöhungen der Umlage. Das Insolvenzrisiko würde damit auf den Lieferanten verlagert werden. Dies gilt es durch eine Regelung der Weitergabemöglichkeit in der Verordnung zu vermeiden.

Andernfalls wären die Lieferanten im Rahmen von § 26 EnSiG sogar schlechter gestellt als im Rahmen von § 24 EnSiG. Daher sollte zumindest eine Verkürzung der Anpassungsfristen auf eine Woche mit Verweis auf § 24 Abs. 3 Satz 4 EnSiG vorgenommen werden.

Eine Übernahme der Umlage durch Energievertriebe ist in jedem Fall zu vermeiden, um das Insolvenzrisiko nicht von der Importebene auf die Retail-Ebene zu verlagern.

### **3.2 Anlehnung an § 41 Abs. 6 EnWG**

Die Fristen für die Geltendmachung, Begründung und Prognosen in Bezug auf den Ausgleichsanspruch müssen angemessen sein, insbesondere zu Beginn des Umlageverfahrens unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung.

Zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Umlage und deren erstmaligen Erhebung muss ein ausreichender Zeitraum liegen, um die Weitergabe an die Letztverbraucher zu ermöglichen, denn eine Nachholung ist bei einer in der Höhe je Anwendungszeitraum fixierten Höhe der Umlage nicht möglich. Der Effekt einer zeitverzögerten Nachholung wird sich beim Gaslieferanten als einkaufspreissteigernd und erlösreduzierend auswirken.

In einem zu kurzen Zeitraum ist eine fristgerechte Preisanpassung bei vielen Endkunden nicht mehr möglich. Eine Frist von 8 bis 10 Wochen wäre notwendig, um eine Weitergabe im Prozess der neuen Preiskalkulation, Preiskommunikation und Informationspflichten zu ermöglichen (siehe Vorgaben gem. § 5 Abs. 2 GasGVV und § 41 Abs. 5 EnWG). Die Umsetzung dieses Umlagesystems wird einen starken Einfluss auf die Liquidität der Lieferanten/BKV haben.

Die Umlage nach § 26 EnSiG sollte daher als staatlich veranlasste Umlage eingestuft werden, die explizit gegenüber dem Kunden ausgewiesen werden muss. Es ist erforderlich, dass eine Weiterreichung der Umlage (wie bei der temporär abgesenkten Mehrwertsteuer und der Absenkung der EEG-Umlage auf null) entsprechend der Regelungen des § 41 Abs. 6 EnWG erfolgen kann.

Die Umlage kann den beabsichtigten Energieeinspareffekt nur entfalten, wenn sie von den Vertrieben umgehend an die Endkunden weitergegeben werden kann. Zwar bestehen vertragliche Preisänderungsklauseln, deren Anwendung aber, wie beschrieben, die Einhaltung einer Ankündigungsfrist von in der Regel 6 Wochen voraussetzt. Deshalb sollte den Vertriebsgesellschaften in Anlehnung an die für die Senkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 und die temporäre Absenkung der Umsatzsteuer (§ 41 Abs. 6 EnWG) bestehenden gesetzlichen Regelungen, die gesetzliche Berechtigung eingeräumt (und auch die gesetzliche Verpflichtung auferlegt) werden, die Umlage ohne vorherige Ankündigung an ihre Kunden weiterzugeben. Da die Umlage alle Vertriebsgesellschaften trifft, kann der Kunde der Belastung durch die Umlage

auch nicht durch eine Kündigung seines Liefervertrages entgehen, so dass ein Kündigungsrecht sinnlos ist und daher darauf verzichtet werden sollte.

### 3.3 Regelungsvorschlag

Geregelt werden müssen zumindest folgende Punkte:

- Die Energieversorgungsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen direkt oder indirekt durch den BKV in Rechnung gestellte Umlage von den belieferten Letztverbrauchern zu verlangen.
- Die Umlage ist gesondert auszuweisen.
- Bei unveränderter Weitergabe bedarf es keiner vorherigen Unterrichtung und es entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.
- Das Recht und die Pflicht zur Weiterverrechnung kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden, entgegenstehende Vertragsbestimmungen sind unwirksam.
- Kurzfristige Anpassungen von Abschlagszahlungen sind möglich.
- Möglich ist auch die Einnahme der Umlage per Vorkasse, sofern begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Endkunden bestehen.
- Vertragliche Preisanpassungsrechte sind nur insofern ausgeschlossen als sie sich auf eine Ersatzbeschaffung i.S.d. dieser Verordnung beziehen.
- Eventuelle Festpreisvereinbarungen oder vom Gaslieferanten ausgesprochene Preisgarantien schließen die Weitergabe der Umlage nicht aus.

**Fernwärmeversorgungsunternehmen** sollten ungeachtet der bestehenden Regelung in § 24 AVBFernwärmeV ebenfalls ein auf dem EnSiG beruhendes, unmittelbares gesetzliches Preisanpassungsrecht erhalten, wenn ihnen die Umlage in Rechnung gestellt wird. In der Fernwärme kann die Umlage über mathematisch wirkende Preisänderungsklauseln nicht an die Kunden weitergeben werden, da die Umlage in den Preisänderungsklauseln zugrundeliegenden Brennstoffbeschaffungsindices (bspw. vom statistischen Bundesamt) nicht enthalten sein wird. Bei unveränderter Weitergabe bedarf es hier keiner vorherigen Unterrichtung und es entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Sonstige Preisanpassungsrechte müssen im Übrigen möglich bleiben, um mögliche Liquiditätsengpässe durch die Erhöhung anderer Preisbestandteile (z. B. Beschaffungskosten, neue Umlagen (insb. Gasspeicherumlage), Netzentgelte) auszuschließen.

## Formulierungsvorschlag

### **§ ... Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage an den Letztverbraucher**

*(1) Die von der Umlage betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 3 Absatz 1 sind berechtigt, die Gasbeschaffungsumlage gemäß § 4 Absatz 1 an Energieversorgungsunternehmen und Letztverbraucher mit denen sie in einem Gasversorgungsverhältnis stehen, weiterzugeben, unabhängig vom zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Bei unveränderter Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage gemäß § 3 Absatz 1 gilt die Unterrichtsfrist gemäß § 24 Absatz 3 Satz 4 EnSiG. Für Grundversorgungsverhältnisse ist eine öffentliche Bekanntmachung nicht erforderlich; es genügt die Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers.*

*(2) Die Energieversorgungsunternehmen weisen die Gasbeschaffungsumlage entsprechend § 7 Absatz 2 gesondert aus. § 3 Absatz 1 Preisangabenverordnung findet keine Anwendung.*

*(3) Die Energieversorgungsunternehmen sind berechtigt, die Abschlagszahlungen entsprechend der Gasbeschaffungsumlage anzupassen. Die §§ 12 und 13 Absatz 2 Gasgrundversorgungsverordnung gelten entsprechend.*

*(3) Sonstige Preisanpassungsrechte bleiben unberührt.*

*(4) Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die Gasbeschaffungsumlage abweichend von § 24 Absätze 5 bis 7 AVBFernwärmeV auch an Fernwärmekunden weiterzugeben.“*

## 4 Weitere Anmerkungen

### 4.1 Zum Anwendungsbereich

Die Regelungen zur saldierten Preisanpassung sollten nur Anwendung auf Mehrkosten für die Ersatzbeschaffungen von Gas finden, die notwendig werden, weil langfristige Gasimportverträge, die vor dem 24. Februar 2022 abgeschlossen wurden, von einem ausländischen Gaslieferanten mit Sitz in einem Land, gegen das die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, nicht oder teilweise nicht mehr erfüllt werden oder die Abnahme der Gasmengen durch ein Unternehmen zu einem Verstoß gegen diese Sanktionen führen würde.

Importverträge dürfen nicht nur auf den Lieferort „Grenzübergangspunkt“ begrenzt bleiben. Importe aus Russland erfolgten auch mit Lieferort virtueller Handelspunkt Deutschland. Aus

Sicht des BDEW gibt es kein überzeugendes Argument für eine unterschiedliche Behandlung dieser Importverträge.

Auf der anderen Seite ist aber notwendig, die zu berücksichtigenden Importverträge, deren Ersatzbeschaffungskosten über diese Umlage erstattungsfähig sein sollen, zeitlich so zu begrenzen, so dass Verträge, die nach Ausbruch des Krieges von Importeuren trotzdem noch mit russischen Unternehmen neu geschlossen wurden, ausgenommen werden. Zweck dieser Umlage ist es, unvorhersehbare Risiken aus langfristigen Lieferbeziehungen aufzufangen und nicht bewusst ausgelöste risikoaffine Geschäfte durch den deutschen Letztverbraucher zu unterstützen.

Die Regelungen zur Weitergabe der EnSiG-Belastung finden auf alle Gasversorgungsverhältnisse mit Letztverbrauchern in Deutschland Anwendung, einschließlich Wärmelieferverträge gemäß der AVBFernwärmeV.

#### **4.2 Zur Bestimmung der „Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung“**

Die Umlage muss begrenzt und windfall profits müssen vermieden werden.

- Ersatzfähig sind nur Mehrkosten für Mengen, die vertragswidrig nicht geliefert wurden und zur physischen Lieferung in Deutschland bestimmt waren.
- Damit die deutschen Letztverbraucher über die Umlage tatsächlich nur solche Mehrkosten tragen, die für deutsche Ersatzbeschaffungsmengen anfallen, müssen Kosten für Transitmengen, die nachweislich nicht zum Verbleib in Deutschland bestimmt sind und nach Kenntnis des BDEW ca. 40 % der Gesamtersatzbeschaffungsmengen ausmachen, aus der Umlageberechnung ausgenommen werden.
- Die Verträge sind so zu bewirtschaften, dass die ersatzfähigen Mehrmengen minimiert werden und die geltend zu machende Erstattung möglichst gering ausfällt.
- Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf maximal 90 % der Mehrkosten, die für die Ersatzbeschaffung der erstattungsfähigen Mengen bei täglicher Ersatzbeschaffung angefallen wären.
- Über den reinen Energiepreis hinausgehende Mehraufwendungen sind nicht erstattungsfähig.
- Abzuziehen sind vermiedene vertragliche Bezugskosten.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Erhebung der Mengen auf die zu bilanzierenden Mengen im Bilanzkreis erfolgt. Dies entspricht bei SLP Kunden allerdings nicht der tatsächlich abgerechneten Menge am Ende der Abrechnungsperiode. Es ist nicht bekannt, dass bzw. wie im Rahmen der ausgleichenden Mehr-Minderungenabrechnung des Netzbetreibers die Umlagen entsprechend mit verrechnet werden. Aufgrund der aktuell prognostizierten Höhe der Umlage entstehen hier erhebliche Preisrisiken für Lieferanten.

### **4.3 Zum Anspruch von Gasimporteuren gegen den MGV auf finanziellen Ausgleich**

Der Anspruch ist nur dann durchsetzbar, wenn der MGV seinerseits in der Lage ist, den Anspruch auch zu erfüllen, z.B. durch die vorherige Gewährung eines entsprechenden Kredits, oder dann, wenn das Umlagekonto ausreichend gefüllt ist. Es ist sicherzustellen, dass das Umlagekonto bereits mit der Einführung des Umlageverfahrens ausreichend gefüllt ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Umlagesystem zügig umgesetzt und erste Zahlungen an die Gasimporteure erfolgen können.

Eine ausreichende Liquiditätssicherung der THE führt auch dazu, dass Finanzhilfen bei anderen Marktbeteiligten (z. B. Energievertriebe) möglichst minimiert werden können.

### **4.4 Zur Schadensminderungspflicht der Gasimporteure**

Aufgrund der besonderen Situation, dass deutschen Importeuren Schadensersatzansprüche gegen russische Gaslieferanten zustehen könnten, die Importeure aber im Rahmen des Umlageverfahrens ihre Ersatzbeschaffungskosten ersetzt erhalten, ist durch eine gesetzlich belastbare Regelung sicherzustellen, dass Schadensersatzansprüche der deutschen Importeure nicht gegenstandslos werden, sondern weiterhin geltend gemacht werden können und müssen. Zudem müssen Gasimporteure dazu angehalten werden, ihrer Schadensminderungspflicht nachzukommen, ggf. mit flankierenden Pönalen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Letztverbraucher nur die notwendigen Mehrkosten zu tragen haben.

Der Gasimporteur sollte verpflichtet sein, Schadensersatzansprüche gegen seinen Vertragspartner (z.B. den russischen Exporteur) geltend zu machen, die Verjährung zu verhindern und werthaltige Ansprüche gerichtlich zu verfolgen, sofern dies nicht offensichtlich aussichtslos ist. Bei erfolgreicher Durchsetzung der Schadensersatzansprüche sind die erlangten Ersatze an den THE (auf das Umlagekonto) in dem Umfang, in dem die Schadensersatzansprüche erfolgreich durchgesetzt wurden, zurückzuzahlen.

### **4.5 Zum Umlagezeitraum**

Um sicherzustellen, dass das gesetzliche Regime zur Weitergabe der Ersatzbeschaffungsmehrkosten nicht nach zwei Jahren (initiale Befristung der Umlage gem. § 26 EnSiG) auf den Preisanpassungsmechanismus gemäß § 24 EnSiG wechselt, und so Chaos und Kosten im gesamten Gasmarkt verursachen, ist die Verlängerungsregel des Umlagemechanismus so auszugestalten, dass sie frühestens mit Wegfall der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 EnSiG endet. Aus Sicht des BDEW sind zur sachgerechten Endabrechnung des Umlagekontos noch eine angemessene Nachlauffrist vorzusehen.

Eine Verlängerung des Umlagezeitraums für nach dieser Verordnung bereits finanzierte Ersatzmengen ist für den Fall vorzusehen, dass sich durch die Umlagehöhe eine außerordentliche Belastung ergibt, die die Leistungsfähigkeit der Letztverbraucher zu überschreiten droht. Eine Streckung auf einen längeren Zeitraum kann zur Reduzierung und Verstetigung einer solchen Belastung beitragen.

#### **4.6 Zum Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird komplett unterschätzt. Bei der Umsetzung der Umlage und der Weitergabe an die Kunden entstehen Kosten. Schon der separate Ausweis der Umlage auf der Rechnung erfordert eine entsprechende Programmierung der IT-Systeme. Wenn es zur Weitergabe der Umlage an die Endkunden eine Anwendung der vertraglich vereinbarten Preisanpassungsregeln bedarf, dann sind – mit zeitlichem Vorlauf – in zahlreichen Endkundenverträgen, gerade bei Privatkunden, Preisanpassungsschreiben an die Kunden zu versenden. Die Erstellung und der Versand der Schreiben bindet personelle Kapazitäten und Druck- und Versandkosten fallen zusätzlich an. Hier ist dringend zu empfehlen, eine individuelle Mitteilungspflicht entfallen zu lassen. Analog zu Veränderungen bei der Mehrwertsteuer sollte eine Veröffentlichung im Internet ausreichen, zumal die Umlage alle Kunden gleichermaßen trifft und die Höhe zusätzlich Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit sein wird.

#### **4.7 Erstmalige Erhebung der Gasbeschaffungsumlage zum 1. November 2022**

Sofern keine gleichzeitige und rechtssichere Weitergabe der Umlage von Energieversorgungsunternehmen an Letztverbraucher über eine Gesetzesanpassung des § 26 EnSiG oder eine Anpassung der Verordnung vorgenommen wird, ist in jedem Fall eine Vorankündigungsfrist der Umlage 8-10 Wochen vor Erhebung und zukünftiger Anpassung der Umlage gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund zukünftiger Anpassungen der Umlage durch die MGV (vgl. § 5 Abs. 4 GaspreisanpassungsV). Eine rechtzeitige Information zur Umlagehöhe wird bei einer vorgesehenen Erhebung zum 1. Oktober 2022 nicht mehr möglich sein. Die erstmalige Erhebung müsste daher um mindestens einen Monat auf den 1. November 2022 verschoben werden.